

**VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2001 DER KOMMISSION****vom 30. April 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom  
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die  
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter  
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,  
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-  
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige  
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige  
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß  
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission  
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der  
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in  
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-  
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(4)</sup>, unter Zugrun-  
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-  
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.  
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-  
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt  
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-  
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in  
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)  
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und  
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)  
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 2. bis zum 15. Mai 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 30. April 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 30. April 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 2. bis 15. Mai 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,72	11,04	25,59	14,76
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,30	—	10,53	11,60
Marokko	14,60	14,10	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—